

Vernehmlassung

Teilrevision des Transparenzgesetzes



Sozialdemokratische Partei
Kanton Schwyz

Pfäffikon, 20. Juni 2021

Vernehmlassung: Teilrevision des Transparenzgesetzes

Sehr geehrte Frau Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend die Teilrevision des Transparenzgesetzes.

Allgemeines

Die Stimmberechtigten des Kantons Schwyz nahmen die Volksinitiative «Für die Offenlegung der Politikfinanzierung (Transparenzinitiative)» am 4. März 2018 an. Damit haben die Stimmberechtigten klar und deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie betreffend die Politikfinanzierung endlich volle Transparenz wünschen. Oberstes Ziel des Kantons muss deshalb sein, dass das Transparenzgesetz so bald wie möglich, spätestens jedoch so in Kraft tritt, dass es für die kommenden kommunalen und die kantonalen Wahlen in Anwendung ist. Sollten weitere Wahlen und Abstimmungen ohne volle Transparenz stattfinden, würde der Volkswille massiv umgangen und nicht respektiert.

In Anbetracht des Umstandes, dass bereits in einem Jahr kommunale Wahlen stattfinden, ist es für die SP unerklärlich, weshalb das zuständige Sicherheitsdepartement über sechs Monate für die Vorbereitung einer Teilrevision des Transparenzgesetzes brauchte, obwohl aufgrund des Bundesgerichtsurteils nur bei einer einzigen Bestimmung zwingend eine Überarbeitung nötig wurde. Eine weitere Hinauszögerung des Inkrafttretens des Transparenzgesetzes muss mit allen Mitteln verhindert werden. Die SP fordert den Regierungsrat deshalb auf, das Transparenzgesetz so schnell wie möglich dem Kantonsrat zur Behandlung vorzulegen und das Gesetz nach Annahme durch den Kantonsrat ohne Verzug in Kraft zu setzen. Der Kanton hatte nun genug Zeit, um den Vollzug vorzubereiten.

Zu den einzelnen Paragrafen

§ 2 Abs. 3 TPG

Die SP ist mit der vorgeschlagenen Neufassung von § 2 Abs. 3 TPG als Kompromisslösung einverstanden.

§ 4 TPG

Antrag:

Es ist explizit festzuhalten, dass auch Spenden aus kampagnenlosen Jahren offengelegt werden müssen, wenn diese für eine Kampagne verwendet werden könnten.

Vorschlag für einen neuen Abs. 3 von § 4 TPG:

«Entnimmt eine Partei oder sonstige Organisation für die Deckung von Kampagnenkosten Mittel aus der allgemeinen Kasse, so muss sie auch die Spenden aus allen kampagnenlosen Jahren der vorhergehenden vier Jahre offenlegen.»

Begründung:

Inhaltlich Recht erhielten die Beschwerdeführer im Urteil des Bundesgerichts 1C_388/2019 vom 26. Oktober 2020 auch mit ihrer Forderung, es müssten auch Spenden aus kampagnenlosen Jahren offengelegt werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass diese für eine Kampagne verwendet werden (E. 5.2). Das Bundesgericht geht jedoch davon aus, dass sich das bestehende Gesetz auf diese Art auslegen lässt – und entsprechend ausgelegt werden **muss**. Nur aus diesem Grund wurde die entsprechende Bestimmung nicht aufgehoben.

Gesetze sollten jedoch möglichst verständlich sein und es kann nicht sein, dass noch Urteile konsultiert werden müssen, bevor ein Gesetz verstanden werden kann. Aus diesem Grund schlägt die SP vor, auch § 4 TPG so anzupassen, dass er klar verständlich ist und auch vom Wortlaut her dem Urteil des Bundesgerichts entspricht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Sozialdemokratische Partei
Kanton Schwyz



Karin Schwiter
Präsidentin



Thomas Büeler
Partei- und Fraktionssekretär